

Adresse der Arbeitsstätte gemäß § 34 Abs. 6 ASVG

Die Adresse der Arbeitsstätte ist am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag des Jahres im Rahmen der Lohnzettelmeldung für alle Beschäftigten verpflichtend an Statistik Austria zu melden.

1. Definition der Arbeitsstätte, Erläuterungen

Eine Arbeitsstätte ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens an einem räumlich festgelegten Ort (=Adresse). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die mindestens eine Person (u.U. auch nur zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeitet.

Diese Definition und die folgenden Erläuterungen gelten analog auch für Einrichtungen des Öffentlichen Bereiches, von Vereinen, Interessensvertretungen, sonstigen Körperschaften etc. (wie z.B. Ämter, Dienststellen, Geschäftsstellen, Büros).

Arbeitsstätten können sich in Gebäuden bzw. Wohnungen (z.B. Arztpraxis) oder außerhalb eines Gebäudes (z.B. Schottergrube) befinden.

Baustellen, mobile Verkaufsstände, o.Ä. sind keine Arbeitsstätten, da sie nicht auf Dauer eingerichtet sind.

Für Leihpersonal (Arbeitskräfteüberlassung) gilt wie für Beschäftigte im Bauwesen und ähnliche Personen, dass die Adresse jener Arbeitsstätte anzugeben ist, bei der sie tatsächlich als Beschäftigte geführt werden und nicht dort, wo sie ihre Arbeit verrichten, unabhängig von der Dauer der Tätigkeit in der zugewiesenen Arbeitsstätte.

Auch für Beschäftigte mit wechselnden Arbeitsorten (Außendienst, Montage etc.) ist die Adresse jener Arbeitsstätte anzugeben, der sie am Stichtag organisatorisch zugehörten, z.B. die regionale Niederlassung, von der aus die Arbeitseinteilung vorgenommen wird.

Mehrere von einem Unternehmen genutzte Gebäude an derselben Adresse (Hausnummer) gelten als eine Arbeitsstätte.

Verteilt sich das Unternehmen auf mehrere Adressen (das bedeutet auch: unterschiedliche Hausnummern derselben Straße), so gilt jede Adresse als eigene Arbeitsstätte (z.B. Büro und Werkstatt) und es sind die Beschäftigten diesen zuzuordnen.

In Einkaufszentren, Gewerbeparks oder Markthallen befinden sich die einzelnen Arbeitsstätten meistens in so genannten Tops. In diesen Fällen gilt jedes Top als eigene Adresse. Falls sich in derartigen baulichen Einrichtungen mehrere Filialen des Unternehmens befinden, gilt daher jede dieser Filialen als eigene Arbeitsstätte und es sind die Beschäftigten diesen zuzuordnen.

Für Beschäftigte, die ins Ausland entsendet wurden, ist keine genaue Adresse, sondern nur der betreffende Staat anzugeben.

2. Erläuterung der Adressmerkmale

Alle Adressmerkmale sind für jene Adresse anzugeben, an der sich die Arbeitsstätte tatsächlich befindet.

2.1. Straße

Es ist die offizielle Straßenbezeichnung bzw. Hausnummer einzutragen. Falls es keine Straßenbezeichnung gibt, genügt die Angabe im Ortschaftsfeld.

Das Straßenverzeichnis Österreichs bzw. einzelner Bundesländer können Sie hier downloaden:

<https://www.statistik.at/strasse/suchmaske.jsp>

2.2. Ortschaft

Die Angabe der Ortschaft ist u.a. deshalb notwendig, da es innerhalb einer Gemeinde gleiche Straßenbezeichnungen, allerdings in unterschiedlichen Ortschaften geben kann.

Beispiel:

In der Gemeinde Klosterneuburg (PLZ 3400; GKZ: 32144) gibt es die Straßenbezeichnung „Roseggerstraße“ sowohl in der Ortschaft Kierling als auch in der Ortschaft Weidling.

2.3. Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn Ausland

Die Angabe der Gemeinde ist deshalb notwendig, da nicht jede Gemeinde eine eigene Postleitzahl hat und außerdem gleiche Straßenbezeichnungen vorkommen können.

Beispiel:

Die Gemeinden Moosbrunn (GKZ: 30737) und Gramatneusiedl (GKZ: 30731) werden postalisch von Gramatneusiedl (PLZ 2440) betreut, es handelt sich aber um zwei politische Gemeinden. In beiden Gemeinden gibt es die Straßenbezeichnung Hauptstraße.

Befindet sich die Arbeitsstätte im Ausland, ist hier nur der Staat anzugeben.

2.4. Gemeindekennziffer

Die Gemeindekennziffer ist 5-stellig und obliegt Statistik Austria. Ihre Gemeindekennziffer (GKZ) finden Sie in „Ein Blick auf die Gemeinde“ unter <https://www.statistik.at/atlas/blick/> oder unter <https://www.statistik.at/services/tools/services/regionales/regionale-gliederungen> unter dem Punkt „Detailergebnisse“ in der Tabelle: „Überblick regionale Gliederungen (.ods)“.

3. Erfassung der Meldung der Adresse der Arbeitsstätte mit ELDA-Online

Unter Meldungserfassung DG – Meldungsübersicht ab 01.01.2019 – im Block „Lohnzettel“ den Punkt **Lohnzettel Finanz L16** anklicken.

The screenshot displays the ELDA-Online interface. On the left, there is a navigation menu with options like 'Meldungserfassung DG', 'Meldungsübersicht ab 01.01.2019', and 'Meldungserfassung BVAEB'. The main content area is titled 'Meldungsübersicht ab 01.01.2019' and contains two columns of links. The right column, labeled 'Lohnzettel', lists various document types, with 'Lohnzettel Finanz L16' highlighted by a red circle. Other items in the list include 'Mittteilung gemäß § 109a E18', 'Mittteilung gemäß § 109b E109b', 'Lohnnachweis/ Lohnbescheinigung L17', 'L19 Pauschale', 'Reiseaufwandsentschädigungen', and 'E29 - Freiwilligenpauschale'.

Es öffnet sich das Fenster „Lohnzettel Finanz/SV“. Bei „Art der Meldung“ sind folgende Markierungen zu setzen:

- kein Lohnzettel Finanz – ● kein Lohnzettel SV – ● Adresse der Arbeitsstätte

Danach die jeweiligen Felder ausfüllen, speichern klicken und die Meldung übermitteln.

Lohnzettel Finanz/SV

Allgemein

Vorlagen

Art der Meldung

| Lohnzettel Finanz | Lohnzettel SV | Adresse der Arbeitsstätte |
|--|---|--|
| <input type="radio"/> Lohnzettel Finanz | <input type="radio"/> Lohnzettel SV | <input checked="" type="radio"/> Adresse der Arbeitsstätte |
| <input type="radio"/> Korrektur Lohnzettel Finanz | <input type="radio"/> Storno Lohnzettel SV | <input type="radio"/> Storno Adresse der Arbeitsstätte |
| <input type="radio"/> Storno Lohnzettel Finanz | <input checked="" type="radio"/> kein Lohnzettel SV | <input type="radio"/> keine Adresse der Arbeitsstätte |
| <input type="radio"/> Anspruchsjahr Lohnzettel Finanz ? | | |
| <input checked="" type="radio"/> kein Lohnzettel Finanz | | |